



Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxe der Gemeinde Unterbach



Die Urversammlung der Gemeinde Unterbäch

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 18.05.2017 beschlossenen strategischen Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik der Gemeinde Unterbäch, welche in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Unterbäch erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Unterbäch übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Unterbäch, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.



Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Für Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

⁴ Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 3.50
- b) Für Ferienwohnungen CHF 3.50
- c) Für Maiensässe CHF 3.50
- d) Für Camping CHF 3.50

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Unterbäch auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 35 Nächten

- a) für Studios (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 245.00
- b) für Wohnungen 1.5 bis und mit 2 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 367.50
- c) für Wohnungen 2.5 bis und mit 3 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 490.00
- d) für Wohnungen 3.5 bis und mit 4 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 612.50
- e) für Wohnungen 4.5 bis und mit 5 Zimmer (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 735.00
- f) für Wohnungen 5.5 bis und mit 6 Zimmer und grösser (i. d. Regel 7 Betten = Faktor 7) CHF 857.50

Art. 7 Jahrespauschale für Maiensässe

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

² Sie beträgt für Maiensässe in der Maiensäss- sowie in der Landwirtschaftszone auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 17.5 Tagen pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 122.50.

Art. 8 Bezahlung

¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die



geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Kapitel 2: Beherbergungstaxe

Art. 9 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Unterbäch erhebt eine Beherbergungstaxe.

² Die Beherbergungstaxe dient zur Finanzierung der Tourismuswerbung.

Art. 10 Steuersubjekt

¹ Taxpflichtig sind alle Beherberger, welche gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen.

² Wer seine Unterkunft nicht vermietet muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Art. 11 Erhebungsweise

¹ Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, die ihr Objekt vermieten, bezahlen die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.

Art. 12 Ansatz

¹ Die Beherbergungstaxe beträgt CHF 1.00

² Sie reduziert sich um die Hälfte

- a) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren,
- b) für Betreiber von Campingplätzen,
- c) für Beherberger von Gästen, für die die Bestimmungen des Art. 20 zur Anwendung gelangen.

³ Für Kinder unter 6 Jahren wird sie nicht erhoben.

Art. 13 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Unterbäch auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 35 Nächten



- a) für Studios (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 70.00
- b) für Wohnungen 1.5 bis und mit 2 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 105.00
- c) für Wohnungen 2.5 bis und mit 3 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 140.00
- d) für Wohnungen 3.5 bis und mit 4 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 175.00
- e) für Wohnungen 4.5 bis und mit 5 Zimmer (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 210.00
- f) für Wohnungen 5.5 bis und mit 6 Zimmer und grösser (i. d. Regel 7 Betten = Faktor 7) CHF 245.00

Art. 14 Jahrespauschale für Maiensässe

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Maiensässe in der Maiensäss- sowie in der Landwirtschaftszone auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 17.5 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 35.00.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 15 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Unterbäch delegiert das Inkasso der Kurtaxe- und Beherbergungstaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an Unterbäch Tourismus als kommunaler Verkehrsverein.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kur- und Beherbergungstaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Unterbäch Tourismus stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kur- und Beherbergungstaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 16 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kur- und Beherbergungstaxe durchzuführen.

Art. 17 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.



Art. 18 Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 19 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. November 2017 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Unterbach an der Sitzung vom 18.05.2017.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Unterbach am 22.06.2017

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom XY

Gemeinde Unterbach

Bernhard Wyss
Gemeindepräsident

Jeannette Wasmer
Gemeindeschreiberin